



## Sitzungsvorlage

### 3. Satzungswesen

---

#### Änderung der Verbandssatzung (7. Änderung)

---

Nachdem die Verbandssatzung zuletzt im Jahre 2012 grundlegend geändert wurde, muss diese aktualisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die nachstehenden Satzungsänderungen wurden bereits mehrfach in der Verbandsversammlung und in den drei Gemeinderäten besprochen.

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um

- Einen Hinweis, dass gesetzl. Erledigungsaufgaben ggf. von den Mitgliedsgemeinden selbst erledigt werden können
- Eigenverantwortlicher Winterdienst der GVStr. durch die Mitgliedsgemeinden
- Wegfall der Erfüllungsaufgabe „Kanal- und Straßenreinigung“
- Wegfall der Erfüllungsaufgabe „Konversion militärischer Liegenschaften“
- Anpassung der Abgrenzung des Verbandsindustrieparks
- Verdeutlichung der Regelung zur einheitlichen Stimmabgabe
- Sondereinberufungsmöglichkeit einer Sitzung gem. § 37 a GemO
- Klarstellung zur Beschlussfähigkeit (nur möglich, wenn alle Mitgliedsgemeinden vertreten sind)
- Einführung einer Kapital- und Tilgungsumlage (wg. Umstellung auf die Doppik)
- Einführung von Internetbekanntmachungen

Änderungswünsche sind keine eingegangen.

Nachdem inzwischen gleichlautende, öffentliche Beschlussfassungen aller 3 Gemeinderatsgremien gefasst wurden kann nun die Satzungsänderung von der Verbandsversammlung beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

### Beschlussempfehlung

---

**Die Verbandsversammlung beschließt die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (7. Änderung)

**Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 61 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 27.10.2021 folgende Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:**

### I.

Die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn in der Neufassung vom 14.11.1991, zuletzt geändert am 31.03.2021 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach der Städtebauförderung nach dem BauGB,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung soweit sie nicht von den Verbandsmitgliedern selbst erledigt werden können.

#### **§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben
  - a) Die vorbereitende Bauleitplanung,
  - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen. Der Winterdienst erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde.
2. Weitere Erfüllungsaufgaben
  - a) (entfallen)
  - b) (entfallen)
  - c) die Planung und Erschließung gemeinsamer Industriegebiete innerhalb des Verbandsgebietes und die Ansiedlung von Betrieben nach näherer Bestimmung der §§ 5 bis 11,
  - d) Aufgaben des Geopark Informationszentrums,

#### **§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere die Aufgaben der Baurechtsbehörde gem. § 46 der LBO und der Unteren Verwaltungsbehörde gem. §§ 15 bis 17 des Landesverwaltungsgesetzes.

**§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Das erste gemeinsame Industriegebiet wird auf der Gemarkung Walldürn ausgewiesen. Es umfasst unter anderem ganz oder teilweise die Gewanne „Rotbild, Höpfinger Pfad, Katzenwiesen, Altziegelhaus, Birkenbüschlein und Hainzeneiche“. Der genaue Umfang ergibt sich aus dem beim GVV in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Birkenbüschlein/ VIP III und aus den bereits in Kraft getretenen Bebauungsplänen, derzeit die Bebauungspläne Rotbild/ Höpfinger Pfad (VIP I), Katzenwiesen (VIP II) und ZG Raiffeisen/ VIP III.

**§ 13 Abs. 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:**

die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten (ab Besoldungsgruppe A 9 LBesO - gehobener Dienst) und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes (Beschäftigte ab Entgeltgruppe E 9b TVöD),

**§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Beschlüssen und Wahlen geben mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds ihre Stimmen nach interner Abstimmung, soweit keine Weisung der Gremien der Mitgliedsgemeinden besteht, nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen oder im Einzelfall bestellten Vertreter des Verbandsmitglieds (sogenannter Stimmführer) einheitlich ab.

**§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sitzungen der Verbandsversammlung können im Ausnahmefall unter Beachtung der Bestimmungen und Voraussetzungen des § 37a GemO durchgeführt werden.

**§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist und alle Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

**§ 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

Erfüllungsaufgaben

Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen sowie die direkt zuordenbaren Kosten der vorbereitenden Bauleitplanung nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand,

**§ 17 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

Für alle beweglichen Wirtschaftsgüter, die nicht selbständig nutzbar sind und für alle beweglichen Wirtschaftsgüter über 1.000 Euro werden die Investitionskosten direkt von den Mitgliedskommunen erhoben. Die unbeweglichen Wirtschaftsgüter werden über Kredite finanziert, soweit nichts anderes beschlossen wurde. Eine Tilgungsumlage wird nur dann von den Mitgliedskommunen angefordert, wenn die Kredittilgungen höher sind als die Abschreibungen abzüglich der Auflösung der Sonderposten (=Afa-Umlage). Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, wenn die Kosten nicht direkt zuordenbar sind

**§ 17 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.

**§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Bereitstellung im Internet (als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung) unter [www.gvv-hw.de](http://www.gvv-hw.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sollte dies der Fall sein, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in den Fränkischen Nachrichten und der Rhein-Neckar-Zeitung (als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung), sowie ggf. ergänzend darüberhinausgehend über ein zentrales Internetportal des Landes.

**§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachungen kann beim GVV, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; Bekanntmachungen werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

**II.**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Walldürn, den 27.10.2021

**Markus Günther**

Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs4 der Gemeindeordnung (Ausfertigungsvermerk)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.